

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2009	Ausgegeben für das Deutsche Reich, am 29. September 2009	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt: Verordnung über die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Recht-Konsulenten v. 01. September 2009

## Gebührenordnung für Deutsche Rechtsanwälte und Deutsche Recht-Konsulenten

### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwaltes und eines Recht-Konsulenten in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung usw. Anwendung findet, sowie die beratende Tätigkeit des Rechtsanwaltes oder des Recht-Konsulenten, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 2

Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten oder Recht-Konsulenten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

#### § 3

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Tätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt oder Recht-Konsulenten für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgeschlossener Ausführung seines Auftrages erwachsen sein würde.

Die Mithaftung der anderen Auftraggeber kann vom Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent gegenüber nicht geltend gemacht werden.

#### § 4

Für die Tätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalt und dem Recht-Konsulent die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

## § 5

Für die Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent die gleichen Gebühren wie für die Ausfertigung desselben.

## § 6

Für die Ausfertigung und Überfendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben Sache kann der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent eine Gebühr nicht beanspruchen.

## § 7

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt bzw. der von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichtetem Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes bzw. eines Recht-Konsulenten erstattet verlangen könnte.

## § 8

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechneten Gebühr wird auf eine Mark (Mk) bestimmt.

## Zweiter Abschnitt

### Gebühren in Rechtsstreitigkeiten

## § 9

In allen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt:

	Von	Bis	Gebühr
1.)	1,00 Mk	500,00 Mk	50,00 Mk
2.)	501,00 Mk	1.000,00 Mk	110,00 Mk
3.)	1.001,00 Mk	2.000,00 Mk	200,00 Mk
4.)	2.001,00 Mk	3.000,00 Mk	290,00 Mk
5.)	3.001,00 Mk	5.000,00 Mk	450,00 Mk
6.)	5.001,00 Mk	7.500,00 Mk	700,00 Mk
7.)	7.501,00 Mk	10.000,00 Mk	1.000,00 Mk
8.)	10.001,00 Mk	20.000,00 Mk	1.500,00 Mk
9.)	20.001,00 Mk	50.000,00 Mk	3.000,00 Mk
10.)	50.001,00 Mk	100.000,00 Mk	5.000,00 Mk

Mk steht für Mark auch mit M abgekürzt

Die ferneren Werteklassen steigen um je 10.000,00 Mk bis einschließlich 200.000,00 Mk und die Gebührensätze je 10.000,00 Mk um je 150,00 Mk.  
Die ferneren Werteklassen steigen um je 10.000,00 Mk bis einschließlich 500.000,00 Mk und die Gebührensätze je 10.000,00 Mk um je 100,00 Mk.

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe ist der 29. September 2009

Die ferneren Wertklassen steigen um je 20.000,00 Mk und die Gebührensätze je 20.000,00 Mk um je 75,00 Mk.

### § 10

Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

### § 11

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

### § 12

Gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes gezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent die Beschwerde zu.

### § 13

Die Sätze des § 9 stehen dem Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent zu:

- 1.) für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr).
- 2.) für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehnteilen zu:

- 1.) Für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).
- 2.) Für die Vertretung in dem Termin zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Verlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

### § 14

Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber erteilt ist.

### § 15

Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

## § 16

Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu.  
Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren gilt als kontradiktorische Verhandlung.

## § 17

Insofern sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent zustehende Verhandlungsgebühr nicht. Das gilt auch, wenn die mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist.

## § 18

Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent nur zu zwei Zehnteilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen wird.

## § 19

Vier Zehnteile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent für die Vertretung im Urkunden - oder Wechselprozeß.

## § 20

Drei Zehnteile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulenten, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Tätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetz § 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

## § 21

Der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen, wenn seine Tätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urteils betrifft.

## § 22

Der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen, wenn seine Tätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises oder eine gerichtliche Entscheidung über die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages oder die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen betrifft.

Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent die Beweisgebühr ( § 13 Nr. 4 ).

## § 23

Zwei Zehnteile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulenten, wenn seine Tätigkeit betrifft:

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe ist der 29. September 2009

1. ) die im Gerichtskostengesetz § 27 Nr. 1, § 35 Nr. 1, 3, § 28 Nr. 1, 2, § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten,
2. ) die Zwangsvollstreckung.

### § 24

Ein Zehntel der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent, wenn seine Tätigkeit die im Gerichtskostengesetz § 38 Nr. 3, § 47 Nr. 15, 16 bezeichneten Anträge oder Besuche betrifft.

### § 25

Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent in jeder Instanz je Streitgegenstand nur einmal beanspruchen.

### § 26

Für die Bestimmung des Umfangs einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften der §§ 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

### § 27

Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte bzw. Recht-Konsulenten, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent des Gegners der den Einspruch eingelegten Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnisurteil erlassen ist, besonders zu.

### § 28

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abständnahme vom Urkunden - oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt, gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulenten als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden - oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

### § 29

Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulenten von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

- 1.) das Verfahren betreffs Festlegung des Wertes des Streitgegenstandes;
- 2.) Zwischenstreite mit Nebeninterventionen sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
- 3.) Das Verfahren zur Sicherung des Beweises; wenn die Hauptsache anhängig ist;

- 4.) Das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
- 5.) Das Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers;
- 6.) Das Verfahren über die im Gerichtskostengesetz § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
- 7.) Die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mitteilung derselben an den Auftraggeber,
- 8.) Die Übersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

### § 30

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Tätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

- 1.) die Sicherung des Beweises, wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
- 2.) das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, sofern das Verfahren von dem Verfahren in der Hauptsache getrennt ist;
- 3.) die im Gerichtskostengesetz § 38 Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben. Die im besonderen Verfahren erfolgte Festsetzung der Kosten und die Abänderung der Kostenfestsetzung bilden eine Instanz. Das Gleiche gilt von dem Verfahren über die im Gerichtskostengesetz § 38 Nr. 2 bezeichneten Anträge.

### § 31

In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

### § 32

Das Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides und die Ausführungen der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögen durch Verwaltung bilden besondere Instanzen der Vollstreckung.

### § 33

Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 887 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurteilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden, so bildet eine jede Verurteilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschrift des § 29 den Schluß einer Instanz.

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe ist der 29. September 2009

Die Erwirkung der einer Verurteilung vorausgehenden Strafandrohung gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

### § 34

Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft bildet das gesamte Verfahren eine Instanz.

### § 35

Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft oder der Vollstreckungsklausel steht weder dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent der Instanz, in welcher dieselben zu erteilen, noch dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

### § 36

Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfang der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urteile.

### § 37

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent zwei Zehntele der Sätze des § 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist im Falle des § 510 der Zivilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwaltes bzw. dem Recht-Konsulent ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des § 9.

### § 38

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent von den Sätzen des § 9:

- 1.) drei Zehntele für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
- 2.) zwei Zehntele für die Erhebung des Widerspruchs;
- 3.) zwei Zehntele für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

## § 39

Für die Vertretung im Verteilungsverfahren stehen dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent fünf und falls der Auftrag vor dem Termin zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, drei Zehntele der Sätze des § 9 zu.

Der Wert des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu verteilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

## § 40

Im Angebotsverfahren stehen dem Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent, als Vertreter des Antragstellers, drei Zehntele der Sätze des § 9 zu:

1. ) für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. ) für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots,
3. für den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre, sofern derselbe vor dem Antrag auf Erlaß des Aufgebots gestellt wird;
4. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent diese Gebühr nur einmal.

## § 41

Drei Zehntele der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent:

- 1.) in der Beschwerdeinstanz;
- 2.) wenn seine Tätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers betrifft.

In der Instanz der an eine Frist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

## § 42

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehntele der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

## § 43

Dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, welcher von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnteleilen zu.

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe ist der 29. September 2009

Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme § 13 Nr. 4 ), so erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent außerdem die Beweisgebühr.

### § 44

Dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehnteile, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt bzw. den Recht-Konsulent der höheren Instanz verbundenen gutachterlichen Äußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag erteilt war.

### § 45

Der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termin beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Fall zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Prozeßgebühr.

Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

### § 46

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulent auf die Ausfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Prozeßgebühr.

### § 47

Für einen erteilten Rat erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent zu, wenn derselbe von der Einlegung abrät und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

### § 48

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Tätigkeiten fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

### § 49

Wird ein Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent, nachdem er in einer Rechtsache tätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

## § 50

Wird der einem Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrages durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen.

## § 51

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenkläger, stehen dem Rechtsanwalt bzw. Recht-Konsulent die Gebühren nur einmal zu.

Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch diesen Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehnteile.

Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich beteiligt sind, mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

## § 52

Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte bzw. Recht-Konsulent erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehnteile.

## Dritter Abschnitt

### Gebühren im Konkursverfahren

## § 53

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§ 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

## § 54

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent zwei Zehnteile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehnteile der Sätze des § 9.

## § 55

Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent sechs Zehnteile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermin sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehnteile der Sätze des § 9.

## § 56

Der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent erhält die Sätze des § 9 besonders:

- 1.) für die Tätigkeit bei der Prüfung der Forderungen;
- 2.) für die Tätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
- 3.) für die Tätigkeit in dem Verteilungsverfahren.

§ 57

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulenten auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehntele der Sätze des § 9.

§ 58

Für die Vertretung:

- 1.) in der Beschwerdeinstanz,
- 2.) in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Fall des § 197 Abs. 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent besonders die im zweiten Abschnitte ( §§ 23, 41 ) bestimmten Gebühren.

§ 59

Die Gebühren der §§ 54 bis 56 sowie des § 58 im Fall der Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens oder den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleiches werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner erteilt ist, nach dem Betrag der Aktivmasse berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Fall der Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwert der Forderung, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Fall der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleiches nach dem Wert der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 148 der Konkursordnung berechnet.

§ 60

In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent die Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 59 besonders.

§ 61

Insofern dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent, Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesamtbetrag derselben die im § 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§ 62

Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

## Vierter Abschnitt

### Gebühren in Straffachen

#### § 63

In Straffachen erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.) vor dem Schöffengericht                      | 150,00 Mk |
| 2.) vor der Strafkammer                          | 250,00 Mk |
| 3.) vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgericht | 500,00 Mk |

#### § 64

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöht sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um fünf Zehnteile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### § 65

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 100,00 Mk.

#### § 66

In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulenten die in den §§ 63 bis 65 bestimmten Sätze zu.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat.

#### § 67

Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.) in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen                        | 75,00 Mk  |
| 2.) in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen                             | 125,00 Mk |
| 3.) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichtes gehörigen Sachen | 250,00 Mk |

#### § 68

Fünf Zehnteile der im § 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulenten zu für Ausfertigung:

- 1.) einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
- 2.) einer Schrift zur Begründung einer Revision;
- 3.) eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
- 4.) eines Gnadengesuchs.

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe: ist der 29. September 2009

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat.

### § 69

Für die Einlegung eines Rechtsmittels sowie für die Ausfertigung anderer als im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent je 25,00 Mk.

### § 70

Die in den §§ 63, bis 66 sowie die im § 67 bestimmten Gebühren umfassen die Ausfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

### § 71

Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung ( § 68 Nr. 1 ) und auf die Gebühr für Begründung der Revision ( § 68 Nr. 2 ) wird die Gebühr für die Einlegung des Rechtsmittels ( § 69 ) angerechnet.

### § 72

Im Fall der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnteile.

### § 73

In Anlehnung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Verteidigung zur entsprechenden Anwendung. Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt bzw. den Recht-Konsulent die im § 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

### § 74

Für die Anfertigung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung im Fall des § 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent die in § 67 bestimmten Sätze.

### § 75

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes ( § 23 ) stehen dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulenten Gebühren besonders zu für die Vertretung:

- 1.) in dem Verfahren betreffs Festsetzung der zu erstattenden Kosten;
- 2.) in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind.

## Fünfter Abschnitt

### Auslagen

#### § 76

Für die Höhe der dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

#### § 77

Für die Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

#### § 78

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 18, 37, 39 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.) an Tagegeldern  | 150,00 Mk |
| 2.) für ein Nachtquartier   | 75,00 Mk  |
| 3.) an Fahrtkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:   |           |
| a.) wenn die Reise auf der Eisenbahn, dem Kraftfahrzeug oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für jeden Kilometer     | 0,60 Mk   |
| b.) wenn die Reise mit dem Flugzeug absolviert wird die Auslage der tatsächlich entstandenen Kosten der Touristenklasse |           |
| c.) andernfalls je Kilometer  | 1,20 Mk   |

Haben höhere Fahrtkosten aufgewendet werden müssen, so sind diese bei entsprechendem Nachweis zu erstatten.

#### § 79

Die Fahrtkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt bzw. ein Recht-Konsulent Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fahrtkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des § 3 entsprechende Anwendung.

#### § 80

Für Geschäfte am Wohnorte bzw. im Kammerbezirk der Zulassung des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulent stehen dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent weder Tagegelder noch Fahrtkosten zu; dasselbe gilt bei Geschäften außerhalb des Wohnortes bzw. der Kammerbezirkszulassung des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulent in geringerer Entfernung als 15 Kilometer von demselben.

Brücken- und / oder Fährgelder oder Mautgebühren werden nach Aufwand erstattet.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bzw. den Recht-Konsulent bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fahrtkosten zu erstatten sind.

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe ist der 29. September 2009

### § 81

Bei Berechnung der Entfernungen wird jeder angefangene Kilometer für einen vollen Kilometer gerechnet.

### § 82

Der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines von ihm vorher erteilten Auftrages Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden hätten.

### § 83

Hat ein Rechtsanwalt bzw. ein Recht-Konsulent seinen Wohnsitz am Orte, an welchem sich sein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

## Sechster Abschnitt Einforderung von Gebühren und Auslagen

### § 84

Der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß fordern.

### § 85

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulenten fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

### § 86

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, sofern der Wert maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmung dieses Gesetzes mitgeteilt wird.

Die Mitteilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, solange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulenten zur Aufbewahrung derselben erloschen ist ( Rechtsanwaltsordnung § 32 ).

## Siebenter Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 87

Dem Auftraggeber ist vom Rechtsanwalt bzw. vom Recht-Konsulenten vor Auftragserteilung durch den Mandanten eine schriftliche Kostenübersicht über die erste und jede weitere Instanz auszuhändigen.

Für jede weitere Instanz ist vom Rechtsanwalt bzw. vom Recht-Konsulenten eine erneute schriftliche Auftragserteilung durch den Mandanten einzuholen.

Diese Kostenübersicht ist neben der Auftragserteilung vom Auftraggeber zu unterzeichnen.

#### § 88

Der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent kann unabhängig von dieser Gebührenordnung eine private Abrechnung nach Stundenaufwand mit seinem Auftraggeber vor Auftragserteilung schriftlich vereinbaren.

#### § 89

Die Höhe der Gebühr bemisst sich im Fall einer privaten Vereinbarung nach § 88 folgendermaßen:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem einfachen bis sechsfachen des Gebührensatzes.

Für jede Stunde kann der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent als einfache Gebühr 90,00 Mk berechnen. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach Schwierigkeit und Zeitaufwand vom Rechtsanwalt bzw. vom Recht-Konsulenten festzulegen.

Wird eine private Stundenvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulenten und dem Mandanten getroffen, so kann der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent nicht auch noch Auslagen und Gebührenerstattung nach den §§ 78 bis 83 berechnen.

#### § 90

Für die Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent eine Gebühr:

- 1.) von 5,00 Mk für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1.000,00 Mk
- 2.) von 2,50 Mk für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrages bis 10.000,00 Mk
- 3.) von 1,25 Mk für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrages.

Für die Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühr.

Die dafür anfallenden Bank- und Postgebühren müssen zusätzlich vom Auftraggeber übernommen werden.

Die Gebühr für die Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

#### § 90

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent angemessene Vergütung zu beanspruchen.

Die Vergütung richtet sich nach § 89, bei Zugrundelegung des dreifachen Satzes.

## Nr. 1 - Tag der Ausgabe ist der 29. September 2009

### § 91

Ist für das dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

### § 92

Insofern in diesem Gesetz für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrages eine Gebühr nicht vorgesehen, erhält der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent eine nach Maßgabe des § 89 zu bemessende Gebühr, welche den dreifachen Satz nicht überschreiten darf.

### § 93

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung :

- 1.) im schiedsrichterlichen Verfahren;
- 2.) im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
- 3.) im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten,
- 4.) im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte bzw. Recht-Konsulenten
- 5.) bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühr des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulenten gilt das gerichtliche Verfahren im Fall des § 1036 der Zivilprozessordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

### § 94

Fällt eine dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulent auftragene Tätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten bzw. den Recht-Konsulenten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Tätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalt bzw. dem Recht-Konsulenten günstigere zur Anwendung.

### § 95

Sofern der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt werden.

Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung nach Maßgabe des § 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt bzw. der Recht-Konsulent durch den Vertragsabschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgestellt Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetz bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

### § 96

Für das Verhältnis des Auftraggebers oder des Rechtsanwaltes bzw. des Recht-Konsulent zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsitzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

Niedersteinbach, den 29. September 2009

Für das Deutsche Reich

Der Rath der Volksbeauftragten

Erhard Lorenz

Oliver Erb

Birger Beck

Gabriele Perraux

James Semmler

Karl Volker Kaulfuß

Dorothea Kocheisen-Schmid

Thomas Böttger

Roland Wenige

Matthias Brandt

Roland Rehe

Manfred Schulz

Detlev Heinrich Köhler

Randbemerkung: Die Umrechnung auf den derzeitigen und betreffenden Eurowert soll im Verhältnis 1 : 1 erfolgen.

**Nach Zustimmung des Volks-Reichstag und des Volks-Bundesrath und Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger tritt dieses Gesetz in Kraft.**